



FAQ im Zusammenhang mit Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen der Berufsmaturität

Version vom 12. April 2018

1. Warum gibt die EBMK eine Liste mit zusätzlichen Kriterien (Checkliste) vor, die von den Schulexpertinnen und -experten zu überprüfen sind? Warum wird ein detaillierter Schlussbericht verlangt?
 - ❖ *Nach der Herausgabe des Leitfadens inkl. Anhänge vom 10. April 2015 und dem Versand des Kreisschreibens am 21. April 2015 wurde zwischen dem SBFI und der EBMK vereinbart, dass es den Schulexpertinnen und -experten freizustellen sei, ob Unterrichts- und/oder Prüfungsbesuche bei Lehrgängen, die bereits über eine Anerkennung verfügen, durchzuführen sind. Dies wurde vom SBFI am 13. Juli 2015 per Kreisschreiben mitgeteilt. Aus diesem Grund kann es nun vorkommen, dass in den Schlussberichten aufgrund von nicht durchgeführten Prüfungs- und/oder Unterrichtsbesuchen wichtige Informationen fehlen, was der EBMK die Prüfung der Lehrgänge verunmöglicht. Um eine einheitliche und nach gleichen Kriterien durchgeführte Prüfung sämtlicher Lehrgänge sicherzustellen, ist die Überprüfung von gewissen Punkten bei allen Lehrgängen nötig. Diese Punkte wurden von der EBMK in einer Liste zusammengestellt (Checkliste). Bei einem zu kurz gehaltenen Schlussbericht ist es der EBMK nicht möglich, die zumindest in gewissen Punkten erwünschte schweizweit einheitliche Praxis sicherzustellen. Dies hat nichts mit Vertrauen gegenüber den Schulexpertinnen und -experten zu tun.*
2. Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund, EBMK und Kantonen im Anerkennungsverfahren?
 - ❖ *Diese Frage wird im Leitfaden «Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge der Berufsmaturität» in der Ziff. 1.2 abschliessend beantwortet.*
3. Wer überprüft einen regionalen oder kantonalen Schullehrplan?
 - ❖ *Die Schulexpertinnen und -experten führen diese Überprüfung durch. Sofern mehrere Schulexpertinnen und -experten involviert sind, sprechen sie sich ab und stellen sicher, dass eine einheitliche Überprüfung stattfindet.*
4. Wer überprüft regional vorbereitete und validierte Prüfungen?
 - ❖ *Dies ist Sache der zuständigen Schulexpertinnen und -experten. Sofern mehrere Schulexpertinnen und -experten involviert sind, haben sie sich abzusprechen und eine einheitliche Rückmeldung sicherzustellen.*
5. Berichte B-E – an wen sind diese zu senden?
 - ❖ *Diese Frage wird im Leitfaden «Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge der Berufsmaturität» abschliessend beantwortet, vgl. Schritt 4.2 unter Ziff. 2.2 resp. 2.3 des Leitfadens.*
6. Zu welchem Zeitpunkt kann ein Bildungsgang frühestens zur Anerkennung empfohlen werden?

- ❖ *Sobald der Schlussbericht Phase E vorliegt. Im Schlussbericht der Phase E ist auf die von der EBMK aufgelisteten Punkte gemäss Checkliste einzugehen, falls diese bei der Lehrgangsprüfung durch die Schulexpertin bzw. den Schulexperten zu Diskussionen Anlass gaben. Der Bericht der Phase B wird von der Schulexpertin bzw. vom Schulexperten überprüft und nach dem Kontakt mit der Schulleitung allenfalls angepasst. Die Berichte der Phase C und D sind nicht zwingend auszufüllen für Schulen, die bereits über eine Anerkennung verfügen.*
7. Wie und zu welchem Zeitpunkt ist die Liste der Lehrpersonen auszufüllen, die mit dem Schlussbericht Phase E eingereicht wird?
- ❖ *Es ist die Lehrpersonenliste mit denjenigen Lehrpersonen einzureichen, die für den anzuerkennenden Ausbildungsgang im Zeitpunkt der Abgabe des Schlussberichtes Phase E angestellt sind. Solange die Lehrpersonen für den entsprechenden Lehrgang noch nicht definiert sind, ist das Ausfüllen der vollständigen und für den Lehrgang aktuellen Lehrpersonenliste nicht möglich und somit das Einreichen des Schlussberichtes ebenfalls nicht. Nur diejenigen Lehrpersonen gelten als qualifiziert, die allfällige Nachqualifikationen im Zeitpunkt der Einreichung des Schlussberichtes abgeschlossen haben. Sofern eine Lehrperson über einen kantonalen Gleichwertigkeitsentscheid verfügt, ist dies im zweiten Tabellenblatt der Lehrpersonenliste mit dem Datum des Gleichwertigkeitsentscheides zu vermerken. Die Regelung betreffend Qualifikation der Lehrpersonen findet sich im Leitfaden des SBFI inkl. Zusatzdokument betreffend Berufspädagogik (https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/leitfaden_qualifikationvonlehrpersonenfueraechterderberufsmaturipdf.download.pdf/leitfaden_qualifikationvonlehrpersonenfueraechterderberufsmaturipdf).*
8. Zeichnet sich eine übergeordnete Haltung zu «blended learning» ab?
- ❖ *Die EBMK bestätigt ihre Haltung vom Frühjahr 2015. Die Anwendung von «blended learning» wird von den Schulexpertinnen und -experten im Anerkennungsverfahren beobachtet und die Umsetzung im Schlussbericht ausgeführt. Sollte die EBMK nach der Durchführung der Anerkennungsverfahren der Ansicht sein, schweizweit einheitliche Kriterien wären angezeigt, wird sie dem SBFI einen entsprechenden Antrag stellen. Sollte «blended learning» in einem Lehrgang so umgesetzt werden, dass die Qualität der Berufsmaturität aus Sicht der EBMK nicht sichergestellt werden kann, würde dies voraussichtlich zu einer Auflage im Anerkennungsverfahren führen.*
9. Möglichkeit des vorzeitigen Abschlusses von Teilfächern in den Fächern Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften?
- ❖ *Diese Frage wird in der Subkommission Entwicklung diskutiert und in der Folge werden allfällige Anträge auf Pilotversuche beim SBFI geprüft resp. in der Folge allfällige Anträge auf Anpassung der Berufsmaturitätsverordnung gestellt. Heute können Teilfächer nicht vorzeitig abgeschlossen werden. Die Berufsmaturitätsverordnung sieht dies nicht vor. Die Schulexpertinnen und -experten sind gehalten, diesen Punkt in den Anerkennungsverfahren speziell zu überprüfen (vgl. Checkliste) und sich hierzu im Schlussbericht zu äussern.*
10. Lektionen-Tabelle – Berechnung der 1440 Lektionen?
- ❖ *Für die Berechnung der 1440 Lektionen ist von einem Schuljahr mit 40 Unterrichtswochen auszugehen, ob an der Schule auch wirklich während 40 Wochen Unterricht erteilt wurde, kann offen bleiben.*
11. Benotung – halbe oder ganze Noten
- ❖ *Sämtliche Noten werden in halben Noten festgesetzt, mit Ausnahme der Gesamtnote, die auf einen Zehntel gerundet wird.*
 - ❖

12. Ist die Gewichtung Chemie-Physik 1:1, obwohl die Lektionenzahl unterschiedlich ist?
- ❖ *Nein, eine Gewichtung folgt sinnvollerweise der unterrichteten Anzahl Lektionen resp. der Dauer der Prüfung im Teilfach. 80 Lektionen Chemie und 160 Lektionen Physik resp. 40 Minuten Prüfungszeit in Chemie und 80 Minuten Prüfungszeit in Physik führen zu einer entsprechend sachdienlichen Vergabe der Punkte und der Note im Fach Naturwissenschaften.*
13. Darf in der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, die Abschlussprüfung im Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht identisch sein mit der Abschlussprüfung in der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen?
- ❖ *Grundsätzlich nicht, da der zu vermittelnde Stoff nicht identisch ist. Sofern aufgezeigt werden kann, dass im konkreten Fall die gleiche Prüfung sinnvollerweise durchgeführt werden kann, steht dem nichts entgegen.*
14. Wer legt das IDPA-Thema fest?
- ❖ *Dazu gibt es keine Vorgaben. Sinnvollerweise werden mit den Lernenden Klassenthemen entwickelt.*
15. Wie ist die Regelung zum interdisziplinären Arbeiten (IDAF und IDPA) vorzusehen?
- ❖ *Die Schule hat ein Konzept zu erarbeiten, das über diese Anforderungen Auskunft gibt, meist in Form einer Wegleitung, einer Richtlinie oder eines Leitfadens. Es ist aufzuzeigen, wie die im RLP-BM vorgegebene Richtlinie fürs interdisziplinäre Arbeiten umgesetzt und Art. 11 der BMV eingehalten wird, was in welchem Semester vermittelt wird und wie die Kompetenzen des Rahmenlehrplanes gefördert werden. Die Schulexpertin bzw. der Schulexperte hat das Vorliegen eines entsprechenden Konzeptes und der schriftlichen Weisung zu überprüfen und sich im Schlussbericht dazu zu äussern. Klar ist, dass das in der Grundbildung vermittelte Wissen im Fach Vertiefen und Vernetzen (V&V) nicht als Teil der IDAF-Fächer zählt, da es sich nicht auf die BM-Fächer bezieht. Das Gleiche gilt für das Fach IKA – es kann nicht als Fach für ein IDAF-Projekt verwendet werden.*
16. Zu welchem Zeitpunkt ist die IDPA zu erstellen?
- ❖ *Sie ist gegen Ende des Ausbildungsganges zu erstellen. Bei der schulisch organisierten Grundbildung ist es möglich, die IDPA während dem schulischen Teil der Ausbildung zu konzipieren, vorzubereiten und teilweise zu schreiben. Im Laufe des Praktikums ist der Bezug zur Arbeitswelt zu konkretisieren und einzuflechten. Die IDPA wird gegen Ende des Praktikums verfasst (Art. 22 Abs. 3 BMV) und auch gegen Ende des Praktikums präsentiert. Die EBMK sammelt und wertet Erfahrungen mit den IDPA in schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika am Schluss aus. Diese Erfahrungen werden Grundlage sein, um darüber zu diskutieren, ob eine Flexibilisierung des Zeitpunktes für die Erstellung der IDPA notwendig erscheint. Wir bitten die Schulexperten, ihre diesbezüglichen Beobachtungen in den Schlussberichten aufzuzeigen.*
17. Umgang mit der ersten Landessprache im Bereich IDPA?
- ❖ *Die erste Landessprache zählt dann nicht zu den Lektionen des IDAF, wenn sie lediglich als Ausdrucksmittel/Instrument zur Darstellung des Resultats verwendet wird. Wenn die erste Landessprache als Fach in der IDPA zählen soll, muss mit ihr als Sprache gearbeitet werden. In einem solchen Fall gehören literarische Analysen, verschiedene Arten der Ausdrucksweise, Verwendung der Sprache in verschiedenen Situationen zum Thema der IDPA.*
18. Auszahlungsmodus des Honorars an die Schulexpertinnen und -experten
- ❖ *2/3 des pauschalen Honorars werden ausbezahlt, sobald der Schlussbericht für die Plenumsitzung traktandiert ist. 1/3 des pauschalen Honorars wird ausbezahlt, sobald die Anerkennungsverfügung im Sekretariat der EBMK in Kopie vorliegt.*

Das Sekretariat der EBMK wird den Schulexpertinnen und -experten die vorbereitete Abrechnung nach der Traktandierung (Meilenstein 1) resp. nach der Ausstellung der Anerkennungsverfügung (Meilenstein 2) unaufgefordert zur Kontrolle und Unterzeichnung zustellen. Die Spesen sind von der Schulexpertin bzw. vom Schulexperten mit der zweiten Auszahlungstranche nach Vorliegen der Anerkennungsverfügung zu belegen und einzufordern. Sie bzw. er wird vom Sekretariat der EBMK mit der Zustellung der Abrechnung betreffend die zweite Auszahlungstranche dazu aufgefordert.

19. Erfahrungsaustausch Handelsmittelschulen

- ❖ *Die Kommission B+Q der Kaufleute allenfalls in Zusammenarbeit mit der Konferenz der HMS-Rektorinnen hat einen entsprechenden Austausch zu organisieren, falls ein solcher gewünscht ist. Ein Austausch unter den Schulexpertinnen und -experten, die HMS betreuen, wäre von den betroffenen Schulexpertinnen und -experten selbstständig ohne zusätzliche Entschädigung zu organisieren.*

20. Erfahrungsaustausch private Anbieter?

- ❖ *Private Anbieter und öffentliche Schulen haben das gleiche Anerkennungsverfahren zu durchlaufen, die Anforderungen sind identisch. Allenfalls kann es sinnvoll sein, sämtliche privaten Anbieter von einer Schulexpertin bzw. einem Schulexperten betreuen zu lassen, insbesondere wenn die privaten Anbieter Standorte in verschiedenen Kantonen haben. Sofern ein Erfahrungsaustausch gewünscht ist, ist dieser selbstständig und ohne zusätzliche Entschädigung zu organisieren.*